

**SATZUNG**  
**des Schulfördervereins**  
**„Freunde und Helfer der Staatlichen Grundschule Caspar Aquila e. V.“**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden und deren Verwendung
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Kassenführung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Mitgliedschaften des Vereins
- § 14 Besitzverhältnisse
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

1

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Helfer der Staatlichen Grundschule Caspar Aquila“ e. V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt, Zweigstelle Saalfeld/Saale unter der VR 270487 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 07318 Saalfeld/Saale, Aquilastraße 3.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung, die Förderung von Erziehung und Bildung sowie des Zusammenlebens der Schüler/-innen der Grundschule „Caspar Aquila“.
- (3) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein seine Einnahmen der von ihm geförderten Schule zur Verfügung stellt. Der Verein trägt durch die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sonstiger Ausstattung, Bezugsschussung für Schul-/Klassenfahrten, Schulfesten und sonstiger schulischer Veranstaltungen, Zuschüsse für kulturelle und sportliche Betätigung sowie durch die Finanzierung besonderer Bildungsmaßnahmen zur Unterstützung und Unterhaltung der Grundschule „Caspar Aquila“ bei.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungskosten sind gering zu halten. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2

## **§ 3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittskündigung und die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Mit seiner Aufnahme in den Verein erkennt das Vereinsmitglied die Satzung sowie aus ihr resultierende Ordnungen des Vereins an.

## **§ 4** **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen schriftlichen Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) Streichung

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nach einmaliger Mahnung mit Dreiwochenfrist nicht entrichtet wurde. Die Mahnung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb/außerhalb des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Dem Mitglied ist im Vorfeld die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

d) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,

e) Auflösung des Vereins.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

3

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden und deren Verwendung**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen (z. B. Zuschüsse) sowie Einnahmen aus Projekten.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragszahlung ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres fällig.

- (4) Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet insbesondere für Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger Ausstattung, Bezugshaltung für Schul-/Klassenfahrten, Schulfesten und sonstiger schulischer Veranstaltungen, Zuschüsse für kulturelle und sportliche Betätigung sowie die Finanzierung besonderer Bildungsmaßnahmen.
- (5) Über die Mittelverwendung entscheidet im Rahmen dieser Satzung der Vorstand auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ausgaben sind nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel zulässig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Kassenprüfer

Über die Bildung und Auflösung von Organen beschließt die Mitgliederversammlung.

4

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister sowie
- 1 Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Bei Geldgeschäften gelten die Regelungen des § 11 dieser Satzung. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und zwar im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung erteilten Beschlüsse und Vollmachten. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 2. Erstellung des Jahresberichts;
- 3. Vorlage der Jahresplanung;
- 4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;
- 5. Vorbereitung von Beschlussfassungen zur Ausschließung von Mitgliedern.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist von einer zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung ein neues zu wählen.
- (6) Der Vorstand tagt regelmäßig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn Dreiviertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mind. den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält und vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden auszufertigen sowie durch den Vorstand per Beschluss zu bestätigen ist.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht in einer vom Vorstand festgelegten Form unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 7 Kalendertagen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Über Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben sich bei Ihrem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen sowie insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (9) Über das Zulassen von Gästen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
  - (2) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt über:
    1. Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses;
    2. Entgegennahme des Kassenberichts;
    3. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
    4. die Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern;
    5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
    6. Satzungsänderungen; Änderung des Vereinszwecks
    7. die Ausschließung eines Mitgliedes (gemäß § 4 Abs. 1 Pkt. c);
    8. die Auflösung des Vereins;
    9. eingebrachte Anträge.
- (3) Im Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung mit Tagesordnung wird zusätzlich über den Schaukasten im Erdgeschoss der Staatlichen Grundschule „Caspar Aquila“ bekanntgemacht.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand bis spätestens 7 Kalendertage vor der Versammlung einreichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Beschlüsse gegen die Gemeinnützigkeit dürfen nicht gefasst werden. Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit geheim.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält und vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter auszufertigen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von maximal 4 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form bekannt gemacht (bspw. Schaukasten, Internetseite der Grundschule bzw. des Vereins). Nach Bekanntgabe der Niederschrift sind Einwände innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand mitzuteilen und zu begründen.

6

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch mit den entsprechenden Anträgen und Belegen zu führen, welches sicher und dauernd aufzubewahren ist.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet den Haushalt und das Konto des Vereins.
- (3) Verfügungsberechtigt für das Konto des Vereins sind der Schatzmeister sowie der 1. und 2. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Vereinsmittel.
- (5) Kleinausgaben bis 200 € im Sinne von § 1 dieser Satzung können zwischen den Vorstandssitzungen ohne Vorstandsbeschluss veranlasst werden (z. B. Sachkostenerstattung).

(6) Die Mittelbewilligung erfolgt nach folgendem Ablauf:

1. Die Grundschule „Caspar Aquila“ beantragt schriftlich beim Vorstand des Vereins Mittel entsprechend des satzungsgemäßen Zweckes.
2. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel und teilt den Beschluss der Grundschule „Caspar Aquila“ schriftlich mit.
3. Die Schule löst daraufhin die Bestellungen aus und legt die Rechnungen dem Vorstand vor.

(7) Mittel, die dem Verein zweckgebunden zufließen oder durch direktes Wirken der Schule oder von Schulteilen erzielt werden, sind zweckgebunden einzusetzen oder der Schule bzw. dem Schulteil direkt in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Die Satzung ist zu beachten und die satzungsgemäßen Zwecke zu wahren.

### **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Der Verein wählt in seiner Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, welche sich auf die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte erstreckt.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit nach 14-tägiger Ankündigung beim Schatzmeister eine Kassenprüfung durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

7

### **§ 13 Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein kann Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

### **§ 14 Besitzverhältnisse**

Sämtliche Anschaffungen, gleich welcher Art, gehen in das Eigentum der Staatlichen Grundschule „Caspar Aquila“ in Saalfeld mit der Maßgabe über, dass die Gegenstände ausschließlich der vorgenannten Schule zur Verfügung stehen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vermögens an den jeweiligen Schulträger (aktuell Stadt Saalfeld/Saale) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die Grundschule „Caspar Aquila“ und soziale Betreuung der Schüler/-innen zu verwenden hat.
- (3) Ansprüche einzelner Mitglieder bestehen nicht.

## **§ 16** **Schlussbestimmungen**

- (1) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Schaukasten im Erdgeschoss sowie auf der Internetseite der Staatlichen Grundschule „C. Aquila“.
- (2) Die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form wurde auf der Mitgliederversammlung des Schulfördervereins „Freunde und Helfer der Staatlichen Grundschule Caspar Aquila e. V.“ am 2. Juli 2014 beschlossen.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der männlichen und weiblichen Form.
- (4) Die Satzung wird öffentlich im Sekretariat der Grundschule „C. Aquila“ ausgelegt.

8

## **§ 17** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Saalfeld/Saale, 02. Juli 2014